

Joanna Jagoda

Rechtsschutz der kommunalen Selbstverwaltung im polnischen Rechtssystem

Silesian Journal of Legal Studies 2, 81-93

2010

Artykuł został opracowany do udostępnienia w internecie przez Muzeum Historii Polski w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

RECHTSSCHUTZ DER KOMMUNALEN SELBSTVERWALTUNG IM POLNISCHEN RECHTSSYSTEM

Der Grundsatz für den Rechtsschutz der Selbstständigkeit von kommunalen Gebietskörperschaften wurde in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (EKC)² sowie der Europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung (ERC)³ ausgedrückt. Gemäß Art. 11 EKC unter dem Titel „Rechtsschutz der kommunalen Selbstverwaltung“ sind die kommunalen Gebietskörperschaften berechtigt, den Rechtsweg zu betreten, um die freie Ausübung ihrer Zuständigkeiten und die Beachtung derjenigen Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung sicherzustellen, die in der Verfassung oder den innerstaatlichen Rechtsvorschriften niedergelegt sind. Art. 17 ERC unter dem Titel „Recht der Regionen auf die Einleitung von Rechtsverfahren“ besagt dagegen: „Die Regionen sollten berechtigt sein, Verfahren vor zuständigen Gerichten zwecks der Sicherstellung der freien Erfüllung ihrer Aufgaben und Beachtung der Grundsätze der regionalen Selbstverwaltung einzuleiten, die in der vorliegenden Charta und in den innerstaatlichen Vorschriften niedergelegt sind“. Eine Ergänzung dieser Regelung stellt Art. 18 („Kompetenzkonflikt“) dar, in dessen Sinne alle „Kompetenzkonflikte“ gerichtlich, gemäß der Verfassung und Gesetzgebung jedes Staates auszutragen sind. Beim Treffen von Entscheidungen ist das Subsidiaritätsprinzip zu beachten, wenn „das geltende Recht keine klare Problemlösung ermöglicht“. Im Sinne dieser Regelungen ist die Selbstständigkeit von kommunalen Körperschaften (lokalen Einheiten, d. h. Gemeinden und Kreisen sowie regionalen Einheiten, d. h. Woiwodschaften der Selbstverwaltung⁴) mit einer Garantie für gerichtlichen Schutz sowohl im Bereich des öffentlichen Rechts, als auch auf der Ebene des Privatrechts versehen. Diese Garantie ist auf alle Bereiche der Selbstständigkeit der Selbstverwaltungskörperschaften, also auf die Organisations-, Kompetenz-, Vermögens- oder Finanzselbstständigkeit anzuwenden (A. Wiktorowska, 2002: S. 248; W. Kisiel u. a., 2006: S. 56).

Die Selbstständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften in Polen stellt einen der grundlegenden Systemgrundsätze dar. Er wurde in der Verfassung der Republik Po-

¹ Doctor, Jura und Verwaltungsfakultät, Schlesische Universität in Katowice, Polen.

² Der Ministerrat des Europarates hat die Europäische Charta zur kommunalen Selbstverwaltung am 27. Juni 1985 als multilaterale Konvention angenommen. Am 15. Oktober 1985, anlässlich der 20. Session der Ständigen Konferenz der Gemeinden und Regionen Europas (heute: Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates), lag die Charta zur Unterschrift offen. Polen unterzeichnete die Charta in 1993, in Kraft trat sie in Polen zum 1. März 1994 (GBl., Nr. 124, Pos. 608, GBl., Nr. 154, Pos. 1107).

³ Projekt des Komplementärkonvents gegenüber EKC, erstellt am 5. Juni 1997 vom Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarates. Gegenwärtig noch ohne bindende Kraft, was jedoch weder ihre Bedeutung noch Nützlichkeit für die Auslegung der Vorschriften EKC durchstreicht.

⁴ Seit dem 1. Januar 1999 gibt es in Polen drei Ebenen der kommunalen Selbstverwaltung: Woiwodschaften, Kreise und Gemeinden.

len vom 2. April 1997 (Art. 16 Abs. 2 i. V. mit Art. 165 Abs. 2)⁵ sowie in den Vorschriften über Selbstverwaltung (Gesetz über die Gemeindegeldverwaltung vom 8. März 1990⁶, Gesetz über die Kreiselbstverwaltung vom 5. Juni 1998⁷ sowie Gesetz über die Selbstverwaltung der Woiwodschaft vom 5. Juni 1998⁸) gewährleistet. Nach Art. 165 der Verfassung „besitzen die kommunalen Gebietskörperschaften Rechtspersönlichkeit. Es steht ihnen das Eigentumsrecht sowie andere Vermögensrechte zu. Die Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung genießt Gerichtsschutz.“ Gemäß Art. 2 des Gemeindegeldgesetzes „übt die Gemeinde öffentliche Aufgaben in ihrem eigenen Namen und auf eigene Verantwortung aus“. Eine Gemeinde besitzt Rechtspersönlichkeit. Die Selbstständigkeit der Gemeinde genießt Gerichtsschutz“. Ähnlich lautet Art. 2 Abs. 1–3 des Kreisgesetzes, der Unterschied beruht darauf, dass der Kreis öffentliche Aufgaben zu erfüllen hat, die durch Gesetze bestimmt worden sind. Dasselbe gilt für Art. 6 Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 und 3 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Woiwodschaft. Die Verfassung verbindet also die Selbstständigkeit der kommunalen Körperschaften mit der Ausübung des Eigentumsrechts und anderer Vermögensrechte und die Systemgesetze verbinden sie dagegen mit der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Wenn wir unter dem Begriff „öffentliche Aufgaben“ solche Aufgaben verstehen werden, deren Ziel es ist, die Bedürfnisse von Gesellschaften zu befriedigen, welche Selbstverwaltungsgemeinschaften (Gemeinden, Kreise und Woiwodschaften) bilden, kann die Selbstständigkeit als eine Rechtskraft verstanden werden, in deren Rahmen die dazu bestellten organisatorischen Körperschaften Maßnahmen ergreifen können (oder sollten), welche zur Befriedigung der oben genannten Bedürfnisse führen werden. Diese Rechtskraft weist alle Merkmale eines subjektiven Rechts mit immateriellem Charakter auf, das aber auch Elemente des Vermögensrechts verkörpert. In einem gesetzlich festgelegten Umfang können also die kommunalen Gebietskörperschaften Maßnahmen ergreifen, welche zur Befriedigung von Bedürfnissen der lokalen Gesellschaften führen, wobei sie dies im eigenen Namen und auf eigene Rechnung tun.

Bei der Untersuchung der Idee der Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung sind zwei Forschungsgebiete zu berücksichtigen. Das erste Gebiet ist auf die Frage zurückzuführen, wie diese Selbstständigkeit zum Vorschein kommt, welche Rechtsfaktoren ihre Gestaltung beeinflussen, also was als ihre Rechtsdeterminanten gilt. Das andere Gebiet ist mit der Frage verbunden, wie die Selbstständigkeit einer Gemeinde (eines Kreises, einer Woiwodschaft) wirksam abgesichert und geschützt werden kann, d. h. welche sind die rechtlichen Garantien und Folgen dieser Selbstständigkeit (A. Wiktorowska, 2002: S. 248–249).

Es kann festgestellt werden, dass sich der Grundsatz des gerichtlichen Schutzes der Selbstständigkeit von kommunalen Gebietskörperschaften dadurch realisiert, dass diese Gebietskörperschaften rechtmäßig berechtigt sind, sich an das zuständige Gericht mit dem Anspruch auf den Schutz ihrer Selbstständigkeit zu wenden, die sowohl im *Imperium*-Bereich (Tätigkeit einer kommunalen Gebietskörperschaft im Bereich des öffentlichen Rechts) wie auch im *Dominium*-Bereich (Bereich des Privatrechts) angefasst werden kann. Im Bereich des öffentlichen Rechts wird der gerichtliche Schutz

⁵ GBl., Nr. 78, Pos. 483 m. spät. Änd.

⁶ GBl., Nr. 16, Pos. 95, Neubekanntmachung GBl. 2001, Nr. 142, Pos. 1591 m. spät. Änd.

⁷ GBl., Nr. 91, Pos. 578, Neubekanntmachung GBl. 2001, Nr. 142, Pos. 1592 m. spät. Änd.

⁸ GBl., Nr. 91, Pos. 576, Neubekanntmachung GBl. 2001, Nr. 142, Pos. 1590 m. spät. Änd.

der Selbstständigkeit von kommunalen Gemeinschaften durch Verwaltungsgerichte ausgeübt, welche die Klagen von kommunalen Gebietskörperschaften, z. B. gegen Aufsichtsmaßnahmen, untersuchen. Auf der zivilrechtlichen Ebene ist die Selbstständigkeit von kommunalen Gebietskörperschaften durch die ordentlichen Gerichte abzusichern. Möglich ist auch der Schutz der Selbstständigkeit von kommunalen Gebietskörperschaften seitens des Verfassungsgerichtshofes, an den entsprechende Klagen und Anträge gerichtet werden können. Eine Gerichtsklage, eine Klage an ein ordentliches Gericht oder ein Antrag an den Verfassungsgerichtshof gelten also in dem geltenden Rechtssystem als solche Maßnahmen, mittels derer die Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung in einem Verfahren vor einem zuständigen Verwaltungs-, Verfassungs- oder einem ordentlichen Gericht geschützt werden kann. Die genannten Klagen und Anträge stellen rechtliche Schutzmittel für die Selbstständigkeit der Gebietskörperschaften dar, welche durch die jeweilige Körperschaft je nach Bedarf gegen Träger angewandt werden können, die einen der Bereiche der garantierten Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung antasten.

VERWALTUNGSGERICHTLICHES KLAGEVERFAHREN

Eines der wichtigsten Schutzmittel für die Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung ist das Recht auf Klageerhebung bei einem Verwaltungsgericht. Aus Art. 45 Abs. 1 der Verfassung geht hervor, dass das der Justizgewährungsanspruch als das Recht zu verstehen ist, eine Sache gerecht und offen ohne unberechtigten Verzug vor einem zuständigen, unabhängigen und unparteiischen Gericht austragen zu lassen. Ein so gestaltetes Prinzip des Zugriffs auf Gerichte bedeutet, dass „jeder Staatsbürger der Republik Polen und jeder weit verstandene Träger in der Republik Polen die Möglichkeit haben sollte, die eigenen Ansprüche vor einem unabhängigen Gericht geltend zu machen. Der Justizgewährungsanspruch gilt als eine Garantie für Rechtsordnung und Beachtung des geltenden Rechts seitens aller Menschen.“ Im Sinne des Grundsatzes für gerichtliche Kontrolle von Verwaltungsprozessakten, der sich aus Art. 16 § 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches⁹ ergibt, bedeutet der Justizgewährungsanspruch den Anspruch der jeweiligen Partei darauf, dass ihre Sache zum Gegenstand einer Untersuchung und Verhandlung vor einem von der öffentlichen Verwaltung unabhängigen Gericht wird.

Eine kommunale Gebietskörperschaft kann eine Klage bei einem Verwaltungsgericht in folgenden Fällen erheben:

- 1) falls sie die Rechtmäßigkeit der Anwendung oder den Inhalt eines Aufsichtsaktes (einer Aufsichtsentscheidung oder einer anderen Aufsichtsmaßnahme) in Frage stellt;
- 2) falls sie einen Verwaltungsbescheid oder einen im Verwaltungsverfahren erlassenen Beschluss, dessen Partei sie war, in Frage stellt;
- 3) falls sie die Übereinstimmung von anderen Akten oder Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Verwaltung, deren Partei sie war, mit dem geltenden Recht in Frage stellt;
- 4) falls sie die Untätigkeit einer öffentlichen Verwaltungsbehörde einklagen will.

⁹ Gesetz vom 14.06.1960 – Verwaltungsverfahrensgesetzbuch, GBl., Nr. 30, Pos. 168, Neubekanntmachung GBl. 2000, Nr. 98, Pos. 1071 m. spät. Änd.

Der gerichtliche Schutz der Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung in Form einer Klage an ein Verwaltungsgericht kann also entweder eine Klage gegen eine Aufsichtsentscheidung, oder eine Klage gegen einen Bescheid (eine andere Urkunde oder Maßnahme oder auch gegen die Untätigkeit einer Verwaltungsbehörde, welche das Verwaltungsverfahren leitet, bei dem die jeweilige Körperschaft als Partei auftrat) bedeuten.

Gemäß Art. 50 des Gesetzes über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten¹⁰ ist jeder, der ein Rechtsinteresse daran hat, sowie der Staatsanwalt, der Beauftragte für Bürgerrechte und jede gesellschaftliche Organisation im Rahmen ihrer satzungsmäßigen Tätigkeit in Sachen, welche die Rechtsinteressen von anderen Personen betreffen, soweit sie an dem Verwaltungsverfahren teilgenommen hat, zur Klageerhebung berechtigt. Das Recht auf Klageerhebung, das sich auf das Kriterium des Rechtsinteresses stützt, bedeutet, dass eine Urkunde oder Maßnahme (oder auch die Untätigkeit), die vom Kläger eingeklagt wird, sein Rechtsinteresse zu betreffen hat, das durch rechtswidriges Handeln angetastet wurde. „Darüber, ob eine Körperschaft ein geschütztes Rechtsinteresse an der jeweiligen Sache besitzt, entscheidet die entsprechende Rechtsvorschrift. Es können Vorschriften sein, die in den materiell rechtlichen, prozessbezogenen oder systemrechtlichen Gesetzen enthalten sind“ (B. Adamiak, J. Borkowski, 2006: S. 425). Die kommunalen Gebietskörperschaften haben die Parteifähigkeit, d. h. sie sind fähig, vor dem Verwaltungsgericht aufzutreten, sowie die Prozessfähigkeit, d. h. sie sind fähig, Prozesshandlungen in einem Gerichtsverfahren vorzunehmen, da sie Rechtspersönlichkeit besitzen. Als juristische Personen führen sie Geschäfte in Gerichtsverfahren mit Vermittlung der Behörden oder Personen durch, die zum Handeln in ihrem Namen berechtigt sind. Eine solche Behörde, die zur Vertretung der Gemeinde bei einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht berechtigt ist, ist der Gemeindevorsteher (Bürgermeister oder Stadtpräsident). Dies ergibt sich aus Art. 31 des Gesetzes über die Gemeindevorsteher, nach dem der Gemeindevorsteher die laufenden Angelegenheiten der Gemeinde leitet und sie nach außen vertritt. Der Kreis wird nach außen vom Landrat (Art. 34 des Gesetzes über die Kreisselbstverwaltung) und die Woiwodschaft – vom Marschall der Woiwodschaft (Art. 43 des Gesetzes über die Woiwodschaftsselbstverwaltung) vertreten.

Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle sind vor allem die Aufsichtsmaßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit der kommunalen Selbstverwaltungsbehörden. Die Aufsichtsmaßnahmen können also durch die Gemeinde in Form einer Klage an ein Verwaltungsgericht bestritten werden. Als Aufsichtsbehörden der kommunalen Selbstverwaltung gelten der Ministerpräsident und der Woiwode und in finanziellen Angelegenheiten die Regionale Rechnungskammer. In Lehre wird ein Streit zum Thema geführt, ob die durch andere Behörden angewandten Mittel (z. B. Sejm, der den Gemeinderat auflösen kann) als Aufsichtsmaßnahmen der Kognition eines Verwaltungsgerichts unterliegen. Dazu hat sich der Verfassungsgerichtshof geäußert, der in seinem Beschluss vom 05.10.1994 (W 1/94)¹¹ feststellte, dass der Sejm keine Aufsichtsbehörde für die kommunale Selbstverwaltung darstellt. Aus den Festlegungen in Lehre geht dagegen hervor, dass unter dem Begriff „Aufsichtsentscheidungen“ Aufsichtsmaßnahmen zu ver-

¹⁰ Gesetz vom 30.08.2002 über das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, GBl., Nr. 153, Pos. 1270 m. spät. Änd.

¹¹ GBl., Nr. 113, Pos. 551.

stehen sind, welche durch etwaige dazu befugte Behörden (Aufsichtsentscheidungen *sensu largo*) oder nur Entscheidungen, die in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen und durch Behörden, welche direkt als „Aufsichtsbehörden“ bezeichnet werden (Aufsichtsentscheidungen *sensu stricto*) ergriffen werden. Diese Festlegungen entscheiden gleichzeitig über den akzeptierten, weiteren oder engeren Umfang des gerichtlichen Schutzes der Selbstständigkeit der Gemeinde.

Ein wichtiger Bestandteil des gerichtlichen Schutzes der Selbstständigkeit von kommunalen Gebietskörperschaften ist auch der Rechtsschutz ihrer Kompetenzen. Die Garantien für den Rechtsschutz der Kompetenzen von kommunalen Gebietskörperschaften stellen die Vorschriften dar, welche die Zuständigkeit von Behörden, welche zur Austragung von Kompetenzstreiten berufen wurden, sowie ein entsprechendes Verfahren regeln (B. Adamiak, 2004: S. 3–13). Gemäß Art. 166 Abs. 3 der Verfassung werden die Zuständigkeitsstreite zwischen den Behörden der kommunalen Selbstverwaltung und der Regierungsverwaltung vor Verwaltungsgerichten ausgetragen. Als Gerichtsstand für die Austragung solcher Streite gilt das Hauptverwaltungsgericht. Falls wir darauf Rücksicht nehmen, dass die Selbstständigkeit im Kompetenzbereich der kommunalen Gebietskörperschaften nicht nur durch Behörden der Regierungsverwaltung, sondern auch durch Behörden anderer kommunaler Gebietskörperschaften angetastet werden kann, so gilt das Hauptverwaltungsgericht, das in solchen Sachen entscheidet, grundsätzlich als Garantie für die Selbstständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften. Am Rande ist anzumerken, dass eine sehr wichtige Änderung gegenüber dem rechtlichen Tatbestand während der Geltungsdauer des Gesetzes über das Hauptverwaltungsgericht vom Gesichtspunkt der Kompetenzselbstständigkeit von kommunalen Gebietskörperschaften aus erfolgte. Es wurde der Umfang von Zuständigkeiten des Verwaltungsgerichts um die gegenständlichen Streite zwischen den kommunalen Gebietskörperschaften und den Ober- und Zentralbehörden der Regierungsverwaltung (Ministern) erweitert. Davor gehörte die Untersuchung von solchen Streitigkeiten zum Aufgabenbereich des Ministerpräsidenten. Das war also eine Lösung, die eine wichtige Ausnahme gegenüber dem Grundsatz des gerichtlichen Schutzes der Kompetenzselbstständigkeit von Gemeinden darstellte (B. Dolnicki, 1993: S. 139).

Soweit man aber annehmen kann, dass die Kompetenzselbstständigkeit von kommunalen Gebietskörperschaften durch die Verwaltungsgerichte im Bereich der Austragung von Zuständigkeitsstreiten (zwischen den Behörden der Selbstverwaltung) sowie von Kompetenzstreiten (zwischen den Behörden der Selbstverwaltung und der Regierungsverwaltung) ausreichend geschützt wird, so wurde der Schutz dieser Selbstständigkeit im Kontext eventueller Streitigkeiten zwischen den Behörden der kommunalen Selbstverwaltung und (ordentlichen) Gerichten gar nicht vorgesehen. Bis 2004 wurden diese Streitigkeiten durch ein Kompetenzkollegium am Obersten Gericht ausgetragen. Gemäß der einheitlichen Stellung in Lehre war dieses Kollegium zwar kein Gericht, aber aufgrund seiner Funktionen sollte es als ein Gericht „*sui generis*“ betrachtet werden, sein Funktionieren konnte also als ein „gerichtlicher Schutz der Selbstständigkeit der Gemeinde“ betrachtet werden (B. Dolnicki, 1993: S. 137). Zurzeit sind keine derartigen Streite vorgesehen (es wurde also auch keine Behörde zur Austragung von solchen Streiten vorgesehen). Gemäß Art. 199¹ der Zivilprozessordnung¹² wurde ein Verbot für ordentliche Gerichte eingeführt, Klagen abzuweisen, falls die Behörden

¹² Gesetz vom 17.11.1964 – Zivilprozessordnung, GBl.,Nr. 43, Pos. 296 m. spät. Änd.

der öffentlichen Verwaltung oder das Verwaltungsgericht feststellen, dass sie unzuständig für die jeweilige Sache sind. Diese Einschränkung ist mit einer in der Verfassung festgehaltenen Vermutung der Zulässigkeit des Gerichtsverfahrens verbunden. Sie ist nur dann anzuwenden, wenn in einem Verwaltungsverfahren (oder einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht) ein Urteil erlassen wurde, bei dem eine Verwaltungsbehörde (oder ein Verwaltungsgericht) ihre (seine) Unzuständigkeit festgestellt hat. Diese Lösung wird in der Lehre über Zivilrecht als ein unzulässiger Eingriff in die Unabhängigkeit des ordentlichen Gerichtswesens kritisiert. Gleichzeitig ist aber zu betonen, dass diese Einschränkung auch in Gegenrichtung wirken kann, denn gemäß Art. 66 § 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzbuches kann eine Behörde keinen Antrag aus diesem Grund abweisen, dass ein ordentliches Gericht dafür zuständig ist, falls sich dieses Gericht bereits als unzuständig erklärt hat.

ZIVILRECHTLICHES KLAGEVERFAHREN

Der gerichtliche Schutz der Selbstständigkeit von kommunalen Gebietskörperschaften kann auch durch eine Klage an ein ordentliches Gericht realisiert werden. Unter zivilrechtlichen Bedingungen funktioniert eine Gemeinde (ein Kreis, eine Woiwodschaft) sowie jede andere juristische Person. Sie ist also berechtigt, vor ordentlichen Gerichten gemäß den Grundsätzen aufzutreten, die für derartige Träger vorgesehen sind. Das bedeutet, dass sie sowohl eine klagende, wie auch eine beklagte Partei sein kann und als ein Teilnehmer eines Gerichtsverfahrens auftreten kann (M. Kruszewska-Gagoś, 2007: S. 111–112). Eine Gebietskörperschaft kann also jeden Träger mit Parteifähigkeit, der die Selbstständigkeit dieser Körperschaft im Bereich des Privatrechts antastet, vor einem Zivilgericht einklagen. Es handelt sich dabei hauptsächlich um den Schutz von solchen Werten, wie die der Gemeinde zustehenden Vermögensrechte (vor allem Eigentumsrechte) sowie die immateriellen Rechte, Forderungen und Schadenersatzansprüche. In der Literatur wird zwar betont, dass die Rolle von ordentlichen Gerichten beim Schutz der Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung zweitrangig ist, denn die ordentlichen Gerichte sind nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Bereich des öffentlichen Rechts auszutragen und zu gestalten, was heißt, dass der Schutz einen Hilfscharakter hat (J. Małecki, 2004: S. 323). Das bedeutet aber nicht, dass die ordentlichen Gerichte keine Möglichkeit haben, gerichtlichen Schutz, insbesondere in Bezug auf die Selbstständigkeit der Gemeinde unter dem finanziellen Aspekt zu gewähren. Am häufigsten kommt das bei der Urteilsfindung über die Haftung des Staatsschatzes für einen bestimmten Schaden zum Vorschein, der durch einen Staatsbeamten hinzugefügt wurde (es handelt sich um Schäden, welche die Gebietskörperschaften im Zusammenhang damit erleiden, dass sie die ausstehenden öffentlich-rechtlichen Erträge in korrekter Höhe oder unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Frist nicht übermitteln). (Mehr zu diesem Thema W. Miemiec, 2005: S. 199).

Im Allgemeinen wird die Zuständigkeit des Zivilgerichts als einer Behörde, welche den gerichtlichen Schutz der Selbstständigkeit der Gebietskörperschaften gewährt, von der Art der Auslegung von Vorschriften, die diesen Schutz garantieren, abhängen. Dabei haben sich zwei Stellungnahmen konstituiert. Die erste Meinung betrachtet den gerichtlichen Schutz der Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung als einen sehr weiten Begriff, indem sie annimmt, dass sich aus der verfassungsrechtlichen Ga-

rantie des gerichtlichen Schutzes der Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung die „Pflicht für ordentliche Gerichte ergibt, die gesetzlichen Vorschriften so auszulegen, dass den Gebietskörperschaften der Justizgewährungsanspruch gewährleistet wird (...) Diese Vorschrift kann direkt durch Gerichte mit einer wichtigen Ergänzung angewandt werden, dass sie nicht nur kann, sondern auch direkt durch die Gerichte angewandt werden sollte, die in Sachen bezüglich des Antastens der Selbstständigkeit der Selbstverwaltung entscheiden“¹³. Andere Vorschriften *legi speciali*, die es erlauben, nach gerichtlichem Schutz zu suchen, stellen dagegen gesonderte Grundlagen für diesen Schutz (z. B. Vorschriften über Klagen auf Aufsichtsentscheidungen an das Verwaltungsgericht) dar (A. Agopszowicz, G. Gilowska, 1999: S. 444). Gemäß der anderen Stellungnahme ist eine lokale Gemeinschaft „berechtigt, eine solche Klage einzureichen, welche nur dieser Gemeinschaft eingeräumt wurde und welche ein Schutzmittel für ihre Selbstständigkeit darstellt“ (B. Adamiak, J. Borkowski, 1991: S. 40). Aus diesem Grund ist anzunehmen, dass die Vorschriften über den gerichtlichen Schutz der Selbstständigkeit der Gebietskörperschaften einen nur deklaratorischen Charakter haben, denn sie weisen nicht darauf hin, vor welchem Gericht und mithilfe welcher Mittel der Schutz gefordert werden kann. Andere Vorschriften, welche die Suche nach gerichtlichem Schutz zulassen, gelten nur als eine Konkretisierung der allgemeinen Grundsätze (Z. Niewiadomski, W. Grzelczak, 1990: S. 125). Es ist jedoch klar, dass die erste Stellungnahme für die Gebietskörperschaften günstiger ist. Es scheint auch, dass sie langsam in der Rechtsprechung akzeptiert wird¹⁴. Jedenfalls scheint es keine Bedenken zu erwecken, dass eine Gebietskörperschaft im Falle der Verletzung ihrer Selbstständigkeit nach dem Schutz bei einem ordentlichen Gericht immer dann suchen kann, wenn dieser Schutz durch die Entscheidung in einer Zivilsache, von der im Art. 1 des Zivilprozessordnung die Rede ist, gewährt werden kann. Es ist also anzunehmen, dass in Bezug auf den durch Zivilgerichte gewährten Schutz eine Gebietskörperschaft ihre Klage an eine bestimmte Vorschrift des Zivilrechts stützen kann, d. h. falls ihr privatrechtliches Gut verletzt wird und diese Verletzung gleichzeitig einen rechtswidrigen Eingriff in einen Bereich der geschützten Selbstständigkeit darstellt. Eine Gebietskörperschaft kann somit eine Klage vor einem Zivilgericht, z. B. im Falle der Verletzung ihrer Vermögensrechte (Eigentumsrechte), des höchstpersönlichen Rechtsgutes (z. B. Namen, Wappen) oder der Schadenhinzufügung durch unberechtigtes Handeln von Dritten, erheben. Im Allgemeinen kann also eine Gebietskörperschaft ihren zivilrechtlichen Anspruch auf der Grundlage ihrer Persönlichkeit im Bereich des Privatrechts geltend machen (siehe zum Thema K. Woryna, 2003).

Zusätzliche Möglichkeiten bezüglich der Ausübung des gerichtlichen Schutzes der Selbstständigkeit von Gebietskörperschaften in Zivilverfahren werden vermutlich in dem bereits erwähnten Art. 199¹ der Zivilprozessordnung geschaffen, laut dem ein ordentliches Gericht (und auch das Oberste Gericht) keine Klage aus diesem Grunde abweisen kann, dass für die Untersuchung der jeweiligen Sache eine öffentliche Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht zuständig ist, falls diese Behörden festgestellt haben, dass sie in dieser konkreten Sache unzuständig sind. Darüber hinaus – wie es sich aus einem der Urteile des Obersten Gerichts ergibt¹⁵ – „(...) können aus dem Ge-

¹³ Urteil des Obersten Gerichts vom 3.09.1998, III RN 49/98, Prokuratura i Prawo 1999, Nr. 3, Pos. 42.

¹⁴ Vergl. Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 18.02.2003, K 24/02, OTK-A 2003, Nr. 2, Pos. 11.

¹⁵ Urteil vom 19.12.2003, III CK 319/03, OSN 2005, Nr. 2, Pos. 31.

richtsweg keine Ansprüche ausgeschlossen werden, die zur Geltendmachung von verletzten Freiheiten zu führen haben, die aber als eine Zivilsache oder eine Sache für das Verwaltungsgericht aus irgendwelchem Grund, z. B. aufgrund von Gesetzgebungsmängeln, nicht definiert werden können. (...) Ein Gericht kann die Klage auch dann nicht abweisen, wenn ein Anspruch auf Untersuchung dargestellt wird, der sich auf eine Behauptung vom subjektiven Recht stützen wird, die auch im abstrakten oder nicht-administrativen Sinne nicht besteht und für jeden Richter offensichtlich unbegründet sein wird". Laut der Ansicht der Besetzung des erkennenden Obersten Gerichts wird die verfassungsrechtliche Garantie der Untersuchung des Anspruchs ein Hindernis darstellen, das die Abweisung der Annahme des Anspruchs zwecks seiner Untersuchung unmöglich machen wird. Es scheint, dass die Änderungen von Prozessvorschriften über die Auflösung von negativen Streitigkeiten zwischen den ordentlichen Gerichten und Verwaltungsgerichten zur besseren Klarheit der Verfahrensgarantien beitragen und die Dauer von Gerichtsverfahren deutlich verkürzen sollten.

VERFASSUNGSRECHTLICHES KLAGEVERFAHREN

Soweit die Verwaltungsgerichte und die ordentlichen Gerichte (Zivilgerichte) die Selbstständigkeit der Gebietskörperschaften auf der Ebene der Rechtsanwendung schützen, so schützt sie der Verfassungsgerichtshof vor allem durch die Überwachung der Qualität der Rechtsetzung. Natürlich kann man bezweifeln, ob der durch den Verfassungsgerichtshof ausgeübte Schutz als gerichtlicher Schutz betrachtet werden kann (und von einem solchen Schutz ist die Rede in der Verfassung, in den Selbstverwaltungsgesetzen und in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung), denn der Verfassungsgerichtshof ist kein Gericht vor dem Hintergrund des polnischen Rechts. Er übt Kontrolle über die Verfassungsmäßigkeit des Rechtssystems aus (J. Trzciński, 1999: S. 200). Der Verfassungsgerichtshof ist ein Organ der Judikative (Art. 10 Abs. 2 der Verfassung), dessen Merkmal (ähnlich wie auch der Institutionen, die den Verfassungsgerichtshof bilden) die Rechtsprechung ist. Der Verfassungsgerichtshof ist ein Gericht mit Sonderkompetenzen, der Rechtstreite auszutragen hat. Er setzt sich aus unabhängigen Richtern zusammen und seine Urteile werden im Namen der Republik Polen nach Durchführung der Verhandlung erlassen. „Der durch den Verfassungsgerichtshof gewährte Schutz erfüllt also die Anforderung des Schutzes gegen Verletzungen der Grundsätze der lokalen Selbstverwaltung, die in der Charta (EKC) und in der Verfassung festgelegt wurden" (T. Szewc, 2006: S. 212)¹⁶.

Der Verfassungsgerichtshof sichert die Selbstständigkeit der Gebietskörperschaften durch folgende Maßnahmen ab:

- 1) Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen (internationalen Abkommen), welche die rechtliche Stellung von Gebietskörperschaften regeln;
- 2) Untersuchung von Anträgen auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Verordnungen für Gesetze;

¹⁶ Die Übereinstimmung dieses Aspektes der Regulierung des polnischen Rechts mit der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung stellt auch der Verfassungsgerichtshof im Beschluss vom 18.02.2003 (K 24/02) fest.

3) Untersuchung von Verfassungsbeschwerden, in denen die berechtigte Gemeinde eine Verifizierung von endgültigen, an die Gemeinde gerichteten Entscheidungen öffentlicher Behörden von einem Verfassungsgericht verlangen kann, soweit diese Entscheidungen die verfassungsrechtlich garantierten Rechte oder Freiheiten der jeweiligen Gebietskörperschaft verletzen.

Gebietskörperschaften sind also berechtigt, Kontrollen der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften anhand von Art. 191 Abs. 1 Ziff. 3 der Verfassung zu veranlassen. Zwecks der Einleitung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof ist eine Beschlussfassung seitens einer gesetzgeberischen Behörde (Rat oder Sejmik) bezüglich eines an den Verfassungsgerichtshof gerichteten Antrags auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Normativaktes notwendig. Dieser Beschluss hat eindeutig den Willen der gesetzgeberischen Behörde der Gebietskörperschaft auszudrücken, ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof einzuleiten und den Klagegegenstand sowie die Prüfungsgrundlage eindeutig zu bestimmen. Beim Fehlen eines solchen Beschlusses kann das Verfahren gar nicht eingeleitet werden¹⁷.

Eine wesentliche Einschränkung bei der Veranlassung der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften durch die Gebietskörperschaften stellt der enge sachliche Umfang dieser Kontrolle dar. Gemäß Art. 191 Abs. 2 der Verfassung muss der eingeklagte Normativakt die Sachen betreffen, die dem Tätigkeitsumfang der Träger unterliegen, die berechtigt sind, einen Antrag an den Verfassungsgerichtshof zu stellen. Da als dieser Träger eine gesetzgeberische Behörde der Gebietskörperschaft auftritt, führt ein literales Verstehen von Art. 191 Abs. 2 der Verfassung zu einer Schlussfolgerung, dass nur Normativakte, welche die Sachen aus dem Tätigkeitsbereich dieser Behörden (d. h. der gesetzgeberischen Behörden der kommunalen Selbstverwaltung) betreffen, Gegenstand der Kontrolle bilden dürfen. Auch wenn wir annehmen (und so wird im Allgemeinen die gegenständliche Vorschrift ausgelegt), dass es sich um Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich der Gebietskörperschaften selbst (Gemeinden, Kreise, Woiwodschaften), und nicht der Behörden der Gebietskörperschaften handelt, so wird sowieso die Legitimation dieser Körperschaften in einem Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof stark eingeschränkt. Eine Voraussetzung für die Zulässigkeit der Antragstellung an den Verfassungsgerichtshof ist das Bestehen eines Zusammenhangs zwischen der eingeklagten Vorschrift (dem normativen Akt) und den Angelegenheiten aus dem Tätigkeitsbereich der Gebietskörperschaften. In seinen zahlreichen Entscheidungen betont der Verfassungsgerichtshof, dass „es also nicht ausreicht, dass die beanstandete Vorschrift in Wirklichkeit Anwendung gegenüber dem Antragsteller fand oder finden kann (...). Es ist notwendig, festzulegen, ob die jeweilige Vorschrift die Tätigkeit betrifft, welche die verfassungsrechtlich, gesetzlich bestimmten, oder – wenn es sich um ein zivilrechtliches Unternehmen handelt – auch satzungsmäßigen Aufgaben des Antragstellers realisiert. Das Recht auf Veranlassung eines Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof, das dem Träger zusteht, von dem im Art. 191 Abs. 1 Ziff. 3–5 der Verfassung die Rede ist, hat keinen allgemeinen Charakter, sondern es ist ein Ausnahmerecht, das im Zusammenhang mit dem besonderen Charakter der Tätigkeit des jeweiligen Trägers zum Schutz seiner Interessen gewährt wurde. Eine erweiterte Auslegung des Umfangs von diesem Recht ist unzulässig“¹⁸. In einer der Entscheidun-

¹⁷ Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 29.07.2003, Tw 13/03; OTK 2003, Nr. 3, Pos. 166.

¹⁸ Urteile vom: 10.03.2004, Tw 9/03, OTK 2004, Nr. 1, Pos. 4; 27.01.2004, Tw 31/03, OTK 2004, Nr. 1,

gen stellte der Verfassungsgerichtshof sogar fest, wobei er sich auf seine früheren Entscheidungen in dieser Hinsicht berufen hat, dass eine Gebietskörperschaft berechtigt ist, nur solche Anträge an den Verfassungsgerichtshof zu richten, welche die Angelegenheiten aus ihrem Tätigkeitsbereich mit einem öffentlichen Charakter betreffen¹⁹. Nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes ist es notwendig, „zwischen Situationen zu unterscheiden, in denen einerseits die Gebietskörperschaft als ein Träger mit Gewaltkompetenzen, der öffentliche Aufgaben erfüllt, auftritt und andererseits, wenn sie als ein Träger des Privatrechts, der eine Partei in einem zivilrechtlichen Verhältnis ist (z. B. wenn sie Rechte aus Eigentum oder einem anderen Vermögensrecht ausübt), auftritt. Die zivilrechtlichen Verhältnisse, deren Partei die Gemeinde (oder jede andere juristische Person) ist, verbinden sich grundsätzlich nicht direkt mit der Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben. Umso mehr kann die Ausführung von Aufträgen natürlicherweise nicht mit der Aufnahme von zivilrechtlichen Verhältnissen verbunden werden (...). Daher ist es bereits in dem Tätigkeitsbereich mit öffentlichem Charakter nach Angelegenheiten zu suchen, die zum Tätigkeitsbereich von Gebietskörperschaften gehören. Ein so bestimmter Tätigkeitsbereich – als typisch nur für den jeweiligen Träger – ist spezifisch für Gebietskörperschaften. Die Gebietskörperschaften sind berechtigt, Anträge an den Verfassungsgerichtshof zu stellen, welche die Angelegenheiten betreffen, die dagegen einem so verstandenen Tätigkeitsbereich unterliegen. Eine solche Erfassung des Bereichs, aus dem die Anträge von Gebietskörperschaften kommen dürfen, findet eine Bestätigung in der bisherigen Entscheidungspraxis des Verfassungsgerichtshofs“²⁰. Die gesetzlichen (verfassungsrechtlichen) Einschränkungen bezüglich der Kontrolle der Verfassungsmäßigkeit von Rechtsvorschriften aus der Initiative von Gebietskörperschaften unterliegen einer Erweiterung in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs selbst. Abgesehen von Argumenten, die solche Einschränkungen rechtfertigen, ist anzunehmen, dass der Schutz der Selbstständigkeit von Gebietskörperschaften, der durch den Verfassungsgerichtshof gewährt wird, unvollständig ist und in der Praxis kann er wegen der erwähnten rechtlichen Regelungen (besondere Legitimation von Gebietskörperschaften, von der im Art. 191 Abs. 2 der Verfassung die Rede ist) sowie einer festgehaltenen, für Gebietskörperschaften ungünstigen Linie der Rechtsprechung vom Verfassungsgerichtshof nur schwerlich realisiert werden.

Neben einem Antrag auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Normativaktes gilt als ein rechtliches Schutzmittel für die Selbstständigkeit der kommunalen Selbstverwaltung eine Verfassungsbeschwerde, von der im Art. 79 der Verfassung die Rede ist. Laut dieser Vorschrift ist jeder, dessen verfassungsrechtliche Freiheiten oder Rechte verletzt wurden, berechtigt, eine Beschwerde bezüglich der Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes oder eines anderen Normativaktes, aufgrund dessen ein Gericht oder eine öffentliche Verwaltungsbehörde endgültig über die verfassungsrechtlichen Freiheiten oder Rechte und Pflichten des jeweiligen Subjekts entschieden hat, gemäß den gesetzlich festgelegten Grundsätzen beim Verfassungsgerichtshof einzulegen. Art. 79 des Grundgesetzes wurde im Kapitel III unter dem Titel: „Freiheiten, Rechte und Pflichten des Menschen und des Bürgers“ festgehalten, was Bedenken bezüglich der möglichen

Pos. 10; 7.01.2004, Tw 32/03, OTK 2004, Nr. 1, Pos. 11; 16.12.2003, Tw 80/02, OTK 2004, Nr. 1, Pos. 3; 16.12.2002, Tw 56/02, OTK 2003, Nr. 2, Pos. 70; 22.08.2001, T 25/01, OTK 2002, Nr. 1, Pos. 40.

¹⁹ Beschluss vom 22.08.2001, T 25-01, OTK 2002, Nr. 1, Pos. 40.

²⁰ Ebenda.

Anwendung einer Verfassungsbeschwerde durch juristische Personen (z. B. Gebietskörperschaften) erwecken kann. Die Möglichkeit, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, wurde grundsätzlich als ein Recht erfasst, das dem Individuum (einer natürlichen Person) zusteht. In den meisten Fällen stellt diese Beschwerde eine Reaktion auf die Verletzung der Freiheiten und Rechte dar, die der Verfassungsgeber eng mit dem Menschen und Bürger verbunden hat. Gleichzeitig regelt aber die Verfassung bestimmte Rechte und Freiheiten, die auf Gruppenträger (politische Parteien, Konfessionsverbände sowie auch Gebietskörperschaften) zurückzuführen sind. Es scheint auch offensichtlich zu sein, dass bestimmte Rechte, wie z. B. Eigentumsrecht oder Recht auf Freiheit, Recht auf Ausübung der Gewerbetätigkeit, nicht nur natürliche Personen, aufgrund des Wesens des wirtschaftlichen Systems, sondern auch Unternehmen, die keine natürlichen Personen sind, umfassen müssen. Als Folge davon wird die Fähigkeit zur Klageerhebung seitens juristischer Personen sowohl durch die Lehre des Verfassungsrechts, als auch durch den Verfassungsgerichtshof anerkannt (siehe z. B. W. Skrzydło, 2002; anders M. Dąbrowski, 2004: S. 21²¹). „Eine solche Stellungnahme wird nicht durch die Absicht, die Position von juristischen Personen zu stärken, sondern durch das Streben nach der Intensivierung des Schutzes von Körperschaften bedingt, welche eine juristische Person sind (im Falle von juristischen Personen mit korporativem Charakter), oder die Tätigkeit einer solchen Körperschaft in Anspruch nehmen (im Falle von juristischen Personen mit betrieblichem Charakter)“²². Es wird jedoch betont, dass das Schutzmittel für Rechte und Freiheiten in Form der Verfassungsbeschwerde einer juristischen Person nur dann zusteht, „wenn die Angemessenheit zwischen dem Charakter des Trägers und dem Charakter des Rechts, auf das sich dieser Träger beruft, vorkommt“ (B. Banaszak, J. Boć, M. Jabłoński, 1998: S. 143). Theoretisch kann also eine Gebietskörperschaft als eine juristische Person mit korporativem Charakter eine Verfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof einlegen. Man kann aber bezweifeln, ob dies ein tatsächliches Mittel für gerichtlichen Schutz der Selbstständigkeit dieser Körperschaft darstellt. Diese Zweifel ergeben sich aus der bisherigen Praxis im Bereich der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs, der die Beschwerden von „Unternehmen, die Funktionen der öffentlichen Gewalt übernehmen, nicht legitimieren will (...), da sie keine Adressaten von Rechten sind, die sich aus den einzelnen Verfassungsrechten ergeben, sondern sie sind Adressaten von Pflichten, die sich mit der Ausübung von Rechten anderer Unternehmen verbinden“²³. Nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofs können solche Unternehmen (d. h. Träger des öffentlichen Rechts, denen sicherlich die Gebietskörperschaften zugewiesen werden können) „grundsätzlich keine Adressaten von verfassungsrechtlichen Rechten und Freiheiten oder von einzelnen Rechten, die sich daraus ergeben, sein. Somit steht ihnen kein Recht zu, Verfassungsbeschwerden zum Schutz dieser Rechte einzulegen. Bei öffentlich-rechtlichen Personen findet der verfassungsrechtliche Grundsatz, nach dem der Rechtsschutz vermutet wird, der jedoch eingeschränkt werden kann, wenn Voraussetzungen, von denen im Art. 31 Abs. 3 der Verfassung die Rede ist, oder Voraussetzungen für die Einschrän-

²¹ Laut diesem Autor sollte das Wort „jeder“ (in Art. 79 der Verfassung) durch das Prisma des II. Kapitels der Verfassung interpretiert werden und man sollte annehmen, dass es gleichbedeutend mit dem Begriff „Mensch“ ist.

²² Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 8.06.1999, SK 12/98, OTK 1999, Nr. 5, Pos. 96.

²³ Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 6.02.2001, Ts 148/00, OTK 2001, Nr. 3, Pos. 72.

kung von Rechten, die in anderen Verfassungsvorschriften enthalten sind, erfüllt worden sind, keine Anwendung. Der Umfang von Rechten, die solchen Personen eingeräumt werden, ist mit ihren Pflichten streng verbunden und wird auf der gesetzlichen Ebene festgelegt²⁴. Gleichzeitig gibt der Verfassungsgerichtshof zu, dass es für solche Unternehmen ausnahmsweise möglich ist, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, falls es durch die Einschränkung der Rechte einer juristischen Person, welche öffentliche Aufgaben erfüllt, gleichzeitig zur Einschränkung der Menschenrechte kommt. Eine Gebietskörperschaft wäre also berechtigt, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen, wenn sie nachweisen würde, dass die Verletzung ihrer Selbstständigkeit (der subjektiven Rechte) mit der gleichzeitigen Verletzung der Rechte von Mitgliedern einer Selbstverwaltungsgemeinschaft (Einwohnern) eng verbunden ist.

Bei der Zusammenfassung der Erwägungen über den Schutz, der den Gebietskörperschaften durch den Verfassungsgerichtshof gewährt wird, ist zu vermerken, dass dieser Schutz wenig real zu sein scheint (wegen subjektiver Einschränkungen, von denen im Art. 191 Abs. 2 der Verfassung die Rede ist, sowie aufgrund der bisherigen Rechtsprechungspraxis des Verfassungsgerichtshofs). Darüber hinaus ist dieser Schutz als unvollständig zu betrachten, da im polnischen Rechtssystem der gerichtliche Schutz gegen Rechtsverletzungen durch Normativakte bei der Selbstverwaltung fehlt, denn ein Antrag auf die Feststellung der Verfassungsmäßigkeit oder der Übereinstimmung eines Normativaktes mit einem anderen Gesetz (Art. 191 der Verfassung) kann nur schwerlich als ein solches Schutzmittel anerkannt werden. Daher wäre es zweckmäßig, den Gebietskörperschaften das Recht einzuräumen, „kommunale Verfassungsbeschwerden“ gegen Normativakte, welche das Recht der Selbstverwaltung verletzen, am Beispiel von Lösungen, die in dieser Hinsicht in anderen Rechtsordnungen (z. B. im deutschen Recht, das eine Kommunalverfassungsbeschwerde bei der Verletzung des Rechts auf Selbstverwaltung vorsieht, von dem im Art. 28 des Grundgesetzes die Rede ist) eingeführt wurden, beim Verfassungsgerichtshof einlegen zu können (vergl. ferner zu diesem Thema z. B. A. Gern, 2003: S. 539).

BIBLIOGRAPHIE

- Adamiak B.: *Rola sporów o właściwość w postępowaniu administracyjnym*, Przegląd Sądowy 2004, Nr 6.
- Adamiak B., Borkowski J.: *Postępowanie administracyjne i sądowoadministracyjne*, Warszawa 2006.
- Adamiak B., Borkowski J.: *Instytucje prawne sądowej ochrony samodzielności gminy*, Samorząd Terytorialny 1991, Nr 1.
- Agopszowicz A., Gilowska Z.: *Ustawa o gminnym samorządzie terytorialnym. Komentarz*, Warszawa 1999.
- Banaszak B., Boć J., Jabłoński M.: *Konstytucje Rzeczypospolitej oraz komentarz do Konstytucji RP z 1997 roku*, Wrocław 1998.
- Bandarzewski K., Chmielnicki P., Dobosz P., Kisiel W., Kryczko P., Mączyński M., Płażek S.: *Komentarz do ustawy o samorządzie gminnym*, Warszawa 2006.
- Dąbrowski M., *Zakres podmiotowy skargi konstytucyjnej*, Studia Prawnicze 2004, Nr 4.
- Dolnicki B.: *Nadzór nad samorządem terytorialnym*, Katowice 1993.

²⁴ Ebenda.

- Gern A.: *Deutsches Kommunalrecht*, Baden-Baden 2003.
- Kruszewska-Gagoś B.: *Podmiotowość publicznoprawna gminy*, Lublin 2007.
- Małecki J.: *Sądowa ochrona samodzielności finansowej samorządu terytorialnego*, [w:] *Polska samorządność w integrującej się Europie, I Forum Samorządowe*, Szczecin 2004.
- Miemiec W.: *Gwarancje samodzielności finansowej gminy w zakresie dochodów publiczno-prawnych*, Wrocław 2005.
- Niewiadomski Z., Grzelczak W.: *Ustawa o samorządzie terytorialnym z komentarzem*, Warszawa 1990.
- Skrzydło W.: *Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej. Komentarz*, Kraków 2002.
- Szewc T.: *Dostosowanie prawa polskiego do zasad Europejskiej Karty Samorządu Terytorialnego* Bydgoszcz–Katowice 2006.
- Trzciniński J.: *Czy Trybunał Konstytucyjny jest władzą sądowniczą?*, [w:] M. Kudej (red.), *W kręgu zagadnień konstytucyjnych*, Katowice 1999.
- Wiktorowska A.: *Prawne determinanty samodzielności gminy. Zagadnienia administracyjno-prawne*, Warszawa 2002.
- Woryna K.: *Charakter prawny wybranych dóbr niematerialnych miasta*, Samorząd Terytorialny 2003, Nr 1–2.